

Einlage 1

2926

### UNTERNEHMENSBERATUNGSVERTRAG

zwischen der  
*Industrie Capital Consultant*  
ICC/AG  
Kaiserswerther Str. 117, D85524, Dösselndorf,  
vertreten durch den Vorstand  
- im folgenden kurz ICC genannt -

ENTWURF

und

HEINZ GERLACH - DIREKTER ANLEGGERSCHUTZ,  
Obenbichstaderstraße 8, 61440 Oberursel  
- im folgenden kurz GERLACH genannt -

18 0 5 8 00/03

KOPIE ABS

ABS 1/12/80

D

#### 1. Auftrag und Durchführung

- 1.1 Die ICC beauftragt GERLACH mit der laufenden wirtschaftlichen Beratung während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Prospektierung und der zielgruppengerechten Vermarktung der von Unternehmen, mit denen die ICC Dienstleistungsverträge abgeschlossen hat, in den Vertrieb gegebenen bzw. zu gebenden, staatlich nicht überwachten Geschlossenen Fonds und Kapitalanlagen-Eigentumswohnungen unter Einbringung der von GERLACH und/oder Dritten entwickelten, durch die einschlägigen Finanzmedien anerkannten Anlegerschutz-Kriterien.
- 1.2 GERLACH wird während der Vertragslaufzeit insbesondere für jedes neue, in Ziffer 1.1 genannte Anlageangebot unter wirtschaftlicher Betrachtung ermitteln,
  - > ob das Angebot in sich wirtschaftlich schädlich ist,
  - > ggf. wie die nachhaltige Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des handelnden Managements sowie die Bonität wesentlicher Vertragspartner zu bewerten ist,
  - > welche besonderen Risikozonen bei vorsichtig-realistischer Betrachtung bestehen.
- 1.3 Die Beratung durch GERLACH zu 1.1 und 1.2 erfolgt jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen der ICC und deren Vertragsunternehmen sowie mit den eingeschalteten rechtlichen und steuerlichen Beratern und mit den Prospektgutachtern, damit die jeweilige Prospektkonzeption den Anforderungen der Rechtsprechung zur gedanklichen Ordnung, zur Darstellung von worst-case-Szenarien und zur Intensität der Aufklärung - insbesondere über die Risiken - sowie des IOW-Standards vom 01.09.80 gerecht wird.  
GERLACH wird seine Beratungsergebnisse vorrangig erbringen mit detaillierten mündlichen Empfehlungen sowie schriftlichen Text- und Gliederungsvorschlägen auf der Basis der von der ICC und deren Vertragsunternehmen vorgelegten Materialien.
- 1.4 GERLACH kann Teilbereiche der unter 1.1 bis 1.3 definierten Aufgaben an qualifizierte Mitarbeiter delegieren.
- 1.5 Es liegt in der Natur der Sache, daß die in 1.1 bis 1.4 beschriebenen Beratungsergebnisse die Festlegung eines starren zeitlichen Rahmens ausschließen. Hinzu kommt, dass es bei der Beratungsergebnisse von GERLACH um Informationen und Empfehlungen geht, deren Gegenwert sich nur im marginalen Bereich quantitativ, sondern sich im wesentlichen lediglich qualitativ erfassen lässt.
- 1.7 Die ICC und deren Vertragsunternehmen sind nicht verpflichtet, die von GERLACH ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen. Deshalb verpflichtet sich die ICC in der Anlegerakquisition und gegenüber Medien nur nach ausdrücklicher Zustimmung von GERLACH über das Beratungsverhältnis zu informieren.

1.8 Die Beratungsverpflichtungen von GERLACH beziehen sich nicht auf eine Rechts- oder Steuerberatung.

2. Laufzeit

Die Leistungspflicht von GERLACH hat bereits - ohne dass diese konkret vertraglich geregelt war - begonnen.  
Der Vortrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 31.03.02, kündbar.  
Wenn die ICC und deren Vertragsunternehmen während der Vertragslaufzeit die unter 1.1 bis 1.3 genannten Leistungen nicht abrufen, hat dies keinen Einfluss auf die Honorierung gemäß Ziffer 3.

3. Honorar

*Kostenersatz  
Kein* *Müller X*  
*X% für eigene  
Verfügungsgewalt*

3.1 Für die Erbringung der in 1.1 bis 1.3 beschriebenen Leistungen zahlt die ICC, und nicht die Vertragsunternehmen, an GERLACH ein monatliches erfolgsunabhängiges Honorar von DM 25.000,- (fünfundzwanzigtausend) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, das jeweils am 15. des Berechnungsmonates fällig und zahlbar ist.

3.2 Es ist vorgesehen, eine erfolgsabhängiges Honorar zu vereinbaren, auf das dann das unter 3.1 bezifferte erfolgsunabhängige Honorar anzurechnen ist. Einzelheiten bleiben einer weiteren Vertragsverhandlung vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in dieser Vereinbarung etwa herausstellen könnten.

4.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

4.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt.

... den ... den

Rainer Möller

Heinz Gerlach

*Handwritten notes:*  
Handwritten signature of Rainer Möller  
Handwritten signature of Heinz Gerlach  
→ ergänzen Verschuldungspflicht  
darf die im Rahmen d. Beratung bekannt  
gew. Kenntnisse nicht verwenden, es sei die  
Sie sind bereits offenk. bekannt oder ICC bzw.  
Vertragsunternehmen hat der Verwendung d. Gerlach  
... m. v. m. a. ...

Staatsanwaltschaft  
130 Js 88/03

Düsseldorf, 8. Februar 2006  
Nst.: 1098/1099

4084

Via.

1. Vermerk:

Rechtsanwalt Bauschulte, der beim Vernehmungstermin am 31.01.2006 bereits erkennbar gesundheitlich „angeschlagen“ war, sagte unter Hinweis auf seine Erkrankung am 01.02.2006 den Termin zur Vernehmung seines Mandanten Rainer Möller vom 02.02.2006 und 03.02.2006 und die Vernehmungstermine in der Woche vom 06. bis 10.02.2006 ab. Als neuer Termin zur Vernehmung des Beschuldigten Rainer Möller wurde der 13.02.2006 vereinbart.

Der Beschuldigte Rainer Möller wird von der Verlegung des Termins durch Rechtsanwalt Bauschulte informiert.

Steuerfahnder Koch sowie KHK Roeder und KOK Merda wurden ebenfalls von der Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt.

Mit Rechtsanwalt Voß (Bd. XIV Bl. 4032), Verteidiger des Beschuldigten Neßlinger, wurde am 08.02.2006 telefonisch Rücksprache genommen und dabei die Vorwürfe dabei gegen seinen Mandanten, der Umfang des Verfahrens etc. erläutert.

Der Einleitungsvermerk gegen seinen Mandanten Neßlinger soll an Rechtsanwalt Voß übersandt werden.

Rechtsanwalt Voß erklärte, Lothar Neßlinger sei mittlerweile durch das Landgericht Cottbus (22 Kls 9/04) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Bestrafung durch das Amtsgericht Bielefeld einbezogen worden sei. Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO (nach Vernehmung des Beschuldigten Neßlinger) würde kurz angesprochen.

41085

2.  Ablichtung des Urteils gegen Lothar Neßlinger vom Landgericht Cottbus, Akt Z: 22 KLS 8/04, bezüglich Lothar Neßlinger und eventueller weiterer Verurteilter einzeln.

Zusatz: L. Neßlinger ist im hiesigen umfangreichen Ermittlungsverfahren Beschuldigter.

*Zur JdL*  
*3dL* 11. FEB. 2008

3.  Schreiben an Rechtsanwälte Bädé, Voß, Wendorff, Bd. XIX Bl. 4032, z. Hd. von Herrn Rechtsanwalt Christian Voß unter Beifügung einer Ablichtung von Bl. 3766, 3767 d.A.

- siehe Anlage -

4.  Schreiben an Rechtsanwälte Werner Becker und Rechtsanwältin Kristina Wagner, Bd. XVIII, Bl. 3772 unter Beifügung der folgenden Ablichtungen, die in einen gesonderten Hefter „Ablichtungen aus 130 Js 88/03“ zu nehmen sind:

Bl. 1413 - 1416

2542, 2548 - 2550, 2555, 2560 - 2563,

2637 - 2643, 2649,

2672, 2673, 2690,

2623, 2826 - 2830, 2865, 2871 - 2876,

2880 - 2881, 2885, 2893, 2894,

2909, 2916 - 2926,

3723 - 3725, 3730 - 3732, 3737 - 3749, 3766, 3767,

3797 - 3825, 3830 - 3831,

3836 - 3849, 3852 - 3864

sowie Blattsammlung aus Asservaten (Anlage)

*Zur JdL*  
*3dL* 11. FEB. 2008

- siehe Anlage -

5. Vermerk

Aus dem Insolvenzverfahren der Aufina-Holding AG des Amtsgerichts Düsseldorf, Aktenzeichen: 500 IN 162/03, 500 IN 164/03, 500 IN 172/03, 500 IN 183/03, 500 IN 212/03 und 500 IN 26/04

4086

wurden die wesentlichen Teile abgelehnt und zu Sonderheit (FH 34 - Insolvenzverfahren Aufina Holding AG -) genommen.

6. Beilagen - wie zu Ziff. 5 - an das AG Düsseldorf - Insolvenzabteilung - zurücksenden.

Zurückgeh.  
11.3. FEB. 2008

7. Vermerk zu XIX Bl. 4034 bis 4078 d. A.:

Fallheft 1 - 193

Geschädigte, die Anzeige erstattet oder Anfragen getätigt haben,

Fallheft 1000 - 2081

Selektierte Aktionäre mit in der Regel hohem Anlagevolumen, die durch Übermittlung der notwendigen Vorgaben durch die örtliche Kriminalpolizei als Zeugen vernommen worden sind.

Nach Auswertung der Ergebnisse soll mit Anklageerhebung eine weitere Beschränkung erfolgen.

8. Vermerk:

Aufgrund der weiteren Ermittlungen haben sich hinsichtlich weiterer Personen; zu reichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung (Anfangsverdacht) ergeben. Beschuldigt werden:

a) Werner Kindermann, Bd. XVII, Bl. 3603 d.A.

Es besteht der Verdacht des Betruges z.N. der Pampa Ltd. USA sowie des Jürgen Machmeier u.a. im Zusammenhang mit den getätigten Geschäften mit Firmen der Aufina-Gruppe, Jürgen Machmeier, und zwar aufgrund der Vernehmung

- Frank Burtelt vom 08.10.2005, Bd. XIV, Bl. 2954 - 2956,
- Rainer Möller vom 20.01.2006, Bd. XVII, Bl. 3938 - 3941,
- Urkunden (Geschäftsunterlagen) u.a.

12432

**130 Js 88/03**

Aufstellung der Honorar-Rechnungen von Helz Gerlach an die ICC AG, die von H. Gerlach als Anlage zu seiner Vernehmung eingereicht wurden

Re.-Dat	für Monat	Betrag netto DM	Betrag netto €	Bezahltvermerk
08.06.00	Apr 00	25.000,00		08.06.00
08.05.00	Mai 00	25.000,00		08.06.00
08.06.00	Jun 00	25.000,00		18.08.00
11.07.00	Jul 00	25.000,00		07.08.00
14.08.00	Aug 00	25.000,00		18.08.00
11.09.00	Sep 00	25.000,00		08.08.00
11.10.00	Okt 00	25.000,00		09.10.00
14.11.00	Nov 00	25.000,00		08.11.00
31.12.00	Dez 00	25.000,00		08.01.01
22.01.01	Jan 01	25.000,00		nein
25.03.01	Feb 01	25.000,00		nein
25.03.01	Mrz 01	25.000,00		nein
19.04.01	Apr 01	25.000,00		nein
13.07.01	Mai 01	25.000,00		nein
13.07.01	Jun 01	25.000,00		nein
13.07.01	Jul 01	25.000,00		nein
10.09.01	Aug 01	25.000,00		von Privatkonto R. Meijer 125057279, Ausz. 387?
10.09.01	Sep 01	25.000,00		nein
11.10.01	Okt 01	25.000,00		nein
09.11.01	Nov 01	25.000,00		nein
10.12.01	Dez 01	25.000,00		nein
14.01.02	Jan 02		12.782,30	Kopie Kontrauszug, Rechnung Ass. 1/3/101
16.02.02	Feb 02		12.782,30	nein
18.03.02	Mrz 02		12.782,30	nein
08.05.02	Apr 02		12.782,30	nein
10.06.02	Mai 02		12.782,30	ja
11.07.02	Juli 02		12.782,30	ja
		525.000,00	78.883,80	
78.883,80 €	entspricht	180.000,03		
	Summe	675.000,03		
	zuzügl. 18 % MWST	108.000,00		
	Summe	783.000,03		

Die Rechnungskopien befinden sich bei den aus den Aktennotizen zusammengestellten Unterlagen im Fach "Gerlach"

Düsseldorf, 4.5.05

Peter Przinitzki, JA

12-40

Staatsanwaltschaft  
Geschäfts-Nr.: 130 Js 88/03

Düsseldorf, den 22.02.2005

Gegenwärtig:  
Oberamtsanwalt Salmen  
KOK Röder  
KOK Merda  
JA Przhitzki  
- als Vernehmende -

Beginn der Vernehmung: 10.00 Uhr

Ende der Vernehmung: 12.00 Uhr

Auf Ladung erscheint der Zeuge

Heinz Gerlach,  
geboren am 08.08.1954 in Frankfurt/M.  
wohnhaft: 61440 Oberursel, im Rothkopf 40.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht.

Der Zeuge wurde über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52, § 53, § 53 a StPO  
und über ein möglicherweise bestehendes Auskunftsverweigerungsrecht nach  
§ 65 StPO belehrt.

Er wurde ermahnt, die Wahrheit zu sagen, und insbesondere auf die Strafbestimmungen  
der §§ 164, 257, 258 StGB hingewiesen.

Der Zeuge erklärt:

Ich bin zur Äußerung bereit.

Anfang 2000 ist ein Termin zwischen Herrn Möller und Herrn Burtelt auf Anregung und Vermittlung von Herrn Michael Oehme, der damalige FR-Berater von RGC, in Frankfurt im Airport-Club zustande gekommen. Anlass war, dass wir - Informationsdienst Direktor Anlegerschutz - bereits auf die Vergangenheit von Herrn Burtelt als Initiator von problematischen Immobilienprojekten hingewiesen haben. Bei diesem Gespräch wurde kontrovers die Rolle von Herrn Burtelt als Organ einer Kapitalanlagegesellschaft diskutiert, da über seine Wuppertaler Aktivitäten in der Vergangenheit die Staatsanwaltschaft ermittelte. Kurze Zeit danach meldete sich Herr Möller bei mir und wollte ein Vier-Augen-Gespräch. Dieses fand auch im Airport-Club in Frankfurt statt. Er versicherte mir bei diesem Gespräch, dass er das alleinige Sagen habe, auf dem Geld sitzen würde und Burtelt als Akquisiteur fungiert, weil er - Möller - diese Gabe nicht habe. Er sagte, dass Burtelt aus dem Aufsichtsrat verschwinden würde, und fragte mich, ob ich in diesem Fall die RGC beraten würde bei der Auflage von geschlossenen Immobilienfonds und Kapitalanleger-Eigentumswohnungen. Da die RGC über Telefonmarketing, dem ich kritisch gegenüber stehe, ihre Aktionäre angeworben hat, verneinte ich dies. Daraufhin fragte er mich, ob ich ihn bzw. die ihm gehörende ICC AG beraten würde. Nachdem keine negativen Informationen über ihn und über die ICC AG im Finanzbereich bzw. im Internet damals zu ermitteln waren, habe ich dieses Beratungsverhältnis unter Vorbehalt angenommen. Daraufhin kam es zu konkreten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Konzeption von geschlossenen Immobilienfonds und Kapitalanleger-Eigentumswohnungen. Nachdem diese im August 2001 nicht zu einer Umsetzung geführt haben, habe ich mit Schreiben vom 13.08.2001 Rainer Möller angeboten, die Beratungsleistungen auszusetzen. In Arbeit waren zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich drei Fondskonzeptionen, zwei davon für die Vertriebsgesellschaften AWD und FG Finanz. Hauptgrund der Nichtumsetzung zur damaligen Zeit war die Information, dass die erforderliche Liquidität für die Umsetzung der Konzeptionen nicht zur Verfügung stand. Herr Möller meldete sich dann bei mir und versicherte, dass die Liquidität sehr schnell zur Verfügung stehen würde, und dass die Kooperation mit dem AWD erheblich intensiviert werden würde. Es gab zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rahmenvereinbarung zwischen einer Tochtergesellschaft des AWD und der RGC. Daraufhin wurde seitens Möller/ICG der Wunsch geäußert, jetzt einen schriftlichen Unternehmensberatungsvertrag mit mir abzuschließen. Zu diesem



Zeitpunkt spielte ich eine damals Herrn Möller nicht bekannte Doppelrolle. Der Geschäftsführer des AWD, Götz Wenker, hatte mich damals gebeten, allen Beteiligten unbedingt bei der Fondskonzeption und Umsetzung der Fonds auf die Finger zu schauen. Hierzu erschien mir ein abgeschlossener Beratungsvertrag erforderlich, damit ich nicht bei kritischen Situationen einfach beiseite gestellt werden konnte. Viel später habe ich erst erfahren, dass der spätere kurzzeitige Vorstand, Herrmann J. Winkler, bereits im September 2001 für den 01.03.2002 (?) als Vorstand der Aufina Holding bestellt worden ist. Herr Winkler war zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer des AWD. Ich entwickelte weitere Konzeptionen im Bereich der Kapital-Eigentumswohnung und des geschlossenen Immobilienfonds und sollte diese exklusiv auch vorbehalten für die ICC für den späteren Vertrieb über den AWD. Am 04.03.2002 wurde bekanntgegeben, dass Herr Winkler zum Vorstands vorsitzenden bestimmt worden ist und Prof. Dr. Hankel zum Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt worden ist, jeweils für die Aufina Holding. Daraufhin kam Herr Winkler in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Aufina Holding auf mich zu, um ein Mandatsverhältnis zur Aufina Holding AG zu installieren. Herr Winkler wusste zum Zeitpunkt des Besprechungstermins nach meiner Kenntnis nichts von dem Mandatsverhältnis mit der ICC und meinen Abstimmungen mit dem AWD - bezogen auf die Produktentwicklung. Eine Zusammenarbeit mit Herrn Winkler habe ich strikt abgelehnt, weil ich Herrn Winkler und dessen Geschäftsgebaren aus seiner Geschäftsführertätigkeit einer AWD-Tochtergesellschaft zur Genüge kannte. Ich hätte dann auch das immer noch nicht vertraglich fixierte Beratungsverhältnis mit der ICC nicht fortgesetzt. Winkler ist ca. einen Monat nach Amtsantritt entlassen worden und Herr Möller ist sofort auf mich zugekommen und hat mich gebeten, das Beratungsverhältnis fortzusetzen, da unbedingt schnell Produkte für den AWD konzipiert werden müssen. Ich habe damals vorgeschlagen, einen seriösen Initiator hinzuzuziehen, da in der Kürze der Zeit (der AWD drängelte angeblich) keine entsprechende Logistik aufgebaut werden konnte. Dem wurde seitens Herrn Möller zugestimmt. Entsprechende Gespräche - u.a. mit der Gebau AG - fanden statt. Am 13.03.2002 habe ich dann, nachdem keine entscheidenden Fortschritte bei der Konzeption der geplanten Anlageprodukte zu beobachten waren, die Zusammenarbeit aufgekündigt und für August 2002 auch keine Rechnungen mehr gestellt.

b

12/03

Zu dem von mir zuvor vorgetragenen Sachverhalt und den von mir in Rechnung gestellten Beträgen stelle ich Unterlagen zur Verfügung, die als Anlagen zum Vernehmungsprotokoll genommen werden. Alle Rechnungen wurden durch die ICC beglichen, mit Ausnahme der Rechnung vom 05.07.2002. Diese habe ich sofort montiert (siehe mein Schreiben vom 27.07.2002).

Frage:

Sind Sie auch für die IDAX AG tätig gewesen?

Antwort:

Nein, aber ich habe mir, da der AWD Kooperationspartner der Aufina war, auf indirekte Veranlassung des AWD überschlägig den IDAX-Prospekt angeschaut und die Herren Möller und Burtelt am 10.12.2001 sowie am 23.02.2002 um vertiefte Informationen gebeten, da ich vermutete, dass mehr als die Hälfte des Grundkapitals verbraucht ist. Diese Informationen habe ich nicht bekommen.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IDAX AG habe ich nicht geleistet und auch über die IDAX kein Geld erhalten. Tätigkeiten für weitere Firmen der „Möller-Snuppe“, die mir im Einzelnen nicht bekannt sind, habe ich nicht vorgenommen.

Vorhalt

Vorgehalten wurde das Schreiben RheinGrund an die Fa. Heinz Garlach vom 24.03.1999. Es wird generell behauptet, dass es Ihnen bei Ihrer Kritik zum Vorgehen solcher Firmen, hier der RheinGrund Capital AG, nicht wirklich um Anlegerschutz und Klärung substantieller Vorwürfe geht, sondern darum, - unter Hinweis auf drohende Unannehmlichkeiten - lukrative Beraterverträge abzuschließen. Sind Ihnen solche Vorwürfe bekannt, inwieweit trifft es zu, dass Vorwürfen Beraterverträge folgen und wie war es konkret im Zusammenhang mit der Kritik an der RheinGrund Capital AG? Haben Sie nachdem ein Beratervertrag mit der ICC mündlich oder schriftlich abgeschlossen war, noch Kritiken der RheinGrund Capital AG geübt?

6

Antwort:

Ja. Diese Kritik wurde überwiegend von Personen im Düsseldorfer Raum erhoben, was dem markt-intern Verlag rechtlich untersagt ist. Ich habe auch weiterhin alle zugänglichen negativen Informationen bezüglich der RheinGrund Capital AG, später Aulfina Holding AG, publiziert. Als ein Beispiel führe ich auf, die Vorwürfe, die Herr Winkler bei seinem Ausscheiden als Vorstand gegen die Aulfina erhoben hat.

Frage:

Warum ist Rechtsanwalt Rheinking im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die RheinGrund Capital AG an Sie herangetreten.

Antwort:

Ich kenne Rechtsanwalt Rheinking nicht und habe - nach meiner Erinnerung - mit ihm auch zu keinem Zeitpunkt etwas zu tun gehabt.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass weder Möller noch Burtelt versucht haben, in irgendeiner Weise auf mich Einfluss zu nehmen, und zwar weder im Zusammenhang mit dem von mir initiierten Publikationen noch bezüglich meiner für die ICC zu erbringenden Dienstleistung. Nähere Kenntnisse zur ICC hatte ich nicht. Mir wurde damals glaubhaft versichert, dass Möller vermögend sein soll und ich wusste, dass er Hauptvorstand und Hauptaktionär bei der ICC war.

Frage:

Haben Sie für die Aulfina Holding AG oder um diese herum gruppierten Anlagefirmen bzw. den dort tätigen Personen, hauptsächlich Möller, Burtelt und Trippe, Dienstleistungen zu Werbemitteln erbracht und zur Herstellung oder Überprüfung von Prospekten, Exposé's, Anzeigen, Beratungsprogramme für Werber, Aktionärsbriefe, verbundene Videobänder etc. beigetragen?

f

Antwort

Nein. Ich war zu keiner Zeit bei der werblichen Prospektgestaltung von AG-Prospekten und von Aktionärsbriefen und sonstigen Werbemitteln der Aufina-Gruppe involviert. Nach meiner Kenntnis wurden die Werbemittel maßgeblich von Herrn Burtelt gestaltet.

An Jahreshauptversammlung, Road-Shows oder als Berater zu Aufsichtsratsitzungen der Aufina Holding AG und um diese herum gruppierten Firmen habe ich nicht teilgenommen. Im Zusammenhang mit der fristlosen Entlassung von Herrn Winkler als Vorstand der Aufina Holding hat der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Aufina Holding AG, Prof. Dr. Hanke, mich um Rat gefragt. Ich konnte ihm jedoch nicht helfen.

Vorgehalten wurde eine Besprechungsnotiz vom 04.03.2002, in der bezüglich Gerlach sachverhältniss festgelegt worden ist: „Es sollte eine Aufstellung gemacht werden, was Herr Gerlach bisher für uns gemacht hat. Interessant wäre Herr Gerlach für uns, sobald das operative Geschäft angelaufen ist. Momentan erhält Herr Gerlach von der ICC AG einen monatlichen Betrag in Höhe von 25.000,00 DM zzgl. 10 % MwSt. Er kann diesen Betrag weiterhin erhalten, es soll jedoch von uns nichts von ihm abgefordert werden.“

Antwort:

Dazu kann ich nichts sagen. Die Hintergründe dieser Gesprächsnotiz sind mir nicht bekannt.

Im Rahmen der Vorbereitungen von geschlossenen Fonds übersandte mir Herr Trippe diverse Beschreibungen von Immobilienprojekten m.d.B. um Prüfung, ob diese für geschlossene Fonds – insbesondere im Vertrieb des AWD – geeignet sind. Die Objekte waren überwiegend nicht für Fonds geeignet. Nähere Kontakte zu Herrn Trippe hatte ich nicht. Herr Ries ist mir persönlich völlig unbekannt.

Nachmals bezogen auf die IDAX

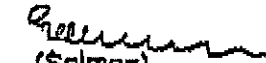
Ich habe bewusst die Fragestellung, ob die Hälfte des Grundkapitals verbraucht ist, zur Klärung an die Justiziarin, Frau Melchers, weitergeleitet, da diese die Konsequenzen

dieser Fragestellung kennen musste. Eine Reaktion von ihr ist nicht erfolgt. Ich wies in diesem Zusammenhang auf meine Schreiben vom 10.12.2001 und 23.02.2002 an Rainer Möller und Frank Burtelt hin.

Ich möchte abschließend nochmals darauf hinweisen, dass ich nicht „als gekaufter Laka“ in den Augen von Möller und Burtelt fungiert habe.

Geschlossen:

Selbstgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
(Salmen)

  
(Heinz Gerlach)

  
(Röder)

  
(Mardey)

  
(Prainitzki)

  
(Blömeke)

